

Mitgliederbeiträge via Lizenzkosten in Zeiten von Corona | Q+A 2.0

Swiss Volley hat am 13. Januar 2021 ein erstes Q+A zusammen mit einer Videobotschaft des Zentralvorstands veröffentlicht. Ziel war es, Transparenz zu schaffen und Hintergrundinformationen bereitzustellen, um damit das Verständnis für das gewählte Vorgehen zu stärken.

Zusätzliche Fragen sind daraufhin an Swiss Volley herangetragen worden – sei dies via Kommentare in den Sozialen Medien, via persönliche Gespräche, Telefonanrufe oder E-Mail an verschiedene Vertreter*innen von Swiss Volley. Dieses Q+A 2.0 soll sie für alle Interessierten beantworten.

Rückfragen können per Email an corona@volleyball.ch gestellt werden. Die Anfragen werden fortlaufend bearbeitet.

Wie kommt es, dass Artikel 56 des Volleyballreglements seit der letzten Saison mit einem Zusatz ergänzt wurde, der die Möglichkeit zur Rückerstattung nicht genutzter Lizenzen aufhebt?

Der heute geltende Artikel 56 im Volleyballreglement besagt Folgendes:

Art. 56 «Rückerstattung der Mitgliederbeiträge»

¹ Mitgliedern, die in keiner lizenzpflichtigen Funktion an offiziellen Wettspielen teilgenommen haben, werden die Lizenzkosten zurückerstattet. Die Rückerstattung ist gebührenpflichtig.

² Der Rückerstattungsantrag inklusive der unbenützten Lizenzen ist vom Mitgliederverein bis zum 31. März der laufenden Saison der GS einzureichen.

³ Falls die offiziellen Wettspiele aufgrund einer ausserordentlichen Situation ganz oder teilweise nicht stattfinden, kann der ZV die Rückerstattung einschränken oder ganz aufheben.

Swiss Volley hat als einziger Mannschaftsportverband in der Schweiz im Reglement den Artikel 56, der es erlaubt, dass nicht gebrauchte Lizenzen zurückgesendet werden können. Die Idee des Artikels ist, dass die Lizenz unkompliziert schon früh bestellt werden kann und falls eine falsch bestellt wird oder sich jemand vor Meisterschaftsbeginn verletzt, dies nicht zu Problemen führt und die Lizenz an Swiss Volley retourniert werden kann.

Nach der ersten Pandemiewelle im Frühling wurde sich Swiss Volley der potentiellen Gefahr bewusst, dass dieser Artikel zur Bedrohung für den Verband werden könnte, sollten irgendwann gar keine Wettkampfs Spiele ausgetragen werden können. Der Zentralvorstand hat deshalb bereits im Frühsommer gemäss seiner Kompetenz den Artikel 56 mit dem dritten Punkt ergänzt. Dies als Rückversicherung für den nationalen Verband in einer ausserordentlichen Situation, wie es sich die allermeisten Leute nie hätten ausmalen können – eine Situation, wie sie infolge der Corona-Pandemie plötzlich leider nicht mehr utopisch und unvorstellbar war.

Bei Saisonbeginn konnte niemand ahnen, dass alle Meisterschaften mit Ausnahme der NLA bereits Ende Oktober vorübergehend unterbrochen werden mussten. Aktuell gilt gemäss Verordnung des Bundesrates: Bis mindestens Ende Februar sind alle Wettkämpfe mit Ausnahme der NLA und Spielen der Nationalteams verboten.

Aufgrund dieser ausserordentlichen Situation war der Zentralvorstand gezwungen, den Entscheid zu fällen: Die Möglichkeit zur Rückerstattung nicht genutzter Lizenzen für die Saison 2020/2021 wird aufgehoben. Swiss Volley ist sonst existenziell gefährdet.

Welche Rechtsmittel haben die Vereine, um ihre Mitgliederbeiträge einzufordern?

Gemäss juristischer Bewertung von Ernst & Young AG ([Merkblatt von Swiss Olympic](#)) sind die Mitgliederbeiträge in den allermeisten Fällen geschuldet. Dies gilt ebenso für die Mitglieder bei ihren Vereinen als auch für die Vereine bei Swiss Volley. Die Aussage, dass die meisten Vereine nicht die gleichen Rechtsmittel wie Swiss Volley haben und die Mitglieder nur zur freiwilligen Bezahlung der Lizenzgebühr anhalten können, stimmt in den meisten Fällen also nicht.

Hier ein Auszug aus dem Merkblatt von Swiss Olympic:

«Basiert der Mitgliederbeitrag jedoch auf einer statutarischen Bestimmung, liegt regelmässig ein mitgliedschaftliches resp. vereinsrechtliches Verhältnis zwischen dem Verein und den Mitgliedern vor [...]. Die Mitgliederbeiträge sollen in erster Linie zur Deckung der Aufwendungen des Vereins und somit der Erfüllung des Vereinszwecks dienen und nicht als direkte Gegenleistung für die erhaltenen Benutzungsrechte. [...] Ein Anspruch der Mitglieder auf Rückerstattung der Mitgliederbeiträge ist in dieser Konstellation u.E. daher nicht gegeben.»

Als Vergleich: Mitgliederbeiträge haben nicht den Charakter eines Fitness-Abos, das von Gesetzes wegen zurückerstattet werden muss, wenn das Angebot nicht erfüllt wird, für das bezahlt wurde. Bei Swiss Volley und den Vereinen wird auch ohne Einfluss der Coronakrise nicht unterschieden, ob jemand 1, 2, 8, 10 oder 20 Spiele pro Saison bestreitet.

Was passiert, wenn jemand den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen kann?

Verschiedene Personen oder Vereine haben Swiss Volley kontaktiert, weil es nicht für alle Mitglieder möglich ist, den Mitgliederbeitrag und/oder die Lizenzkosten zu begleichen. Swiss Volley als nationaler Verband kann diese Härtefallgesuche nicht prüfen. Wichtig ist es, dass die Vereine die Mitgliederbeiträge bei Härtefällen nicht einfordern.

Die Vereine können die Situation der Härtefälle ihrer Vereinsmitglieder viel besser einschätzen und beurteilen. Falls die Vereinsfinanzen dies erfordern, sollten die entgangenen Erträge als Schaden aufgenommen werden und in die Berechnung des Nettoschadens einfließen. Dieser Nettoschaden der Vereine kann dann im Rahmen des Stabilisierungspaketes 2021 des Bundes über Swiss Volley beantragt werden.

Swiss Volley wird die Vereine im Prozess «Stabilisierungspaket 2021» unterstützen, so wie das auch im 2020 der Fall war.

Was passiert mit den effektiv nicht benutzten Lizenzen?

Swiss Volley ist sich bewusst, dass es bei den Vereinen zu Mindereinnahmen kommt, weil sie für die effektiv nichtbenutzte Lizenzen aufkommen müssen. Wichtig ist, dass die Vereine diesen Schaden entsprechend aufnehmen. Falls die Vereinsfinanzen dies erfordern, sollten die entgangenen Erträge dann als Schaden aufgenommen werden und in die Berechnung des Nettoschadens einfließen, der für Unterstützung über die Bundesgelder relevant ist.

Können Vereine die nicht zurückschickbaren Lizenzen oder die nicht bezahlten Mitgliederbeiträge im Stabilisierungspaket 2021 als Schaden ausweisen?

Das Bundesamt für Sport BASPO hat die Modalitäten zum Stabilisierungspaket 2021 noch nicht endgültig definiert. Wie bereits im Juli 2020, als Swiss Volley beim BASPO und Swiss Olympic darauf hingewiesen hat, dass der Verband gerne für alle eine faire und flächendeckende Lösung beispielsweise mit einer Reduktion der jährlichen Mitgliederbeiträge angehen möchte, arbeitet Swiss Volley auch heute auf eine solche Lösung hin.

Aufgrund der Erfahrungen aus dem letzten Jahr befürchtet Swiss Volley jedoch, dass eine allgemeine Reduktion der jährlichen Mitgliederbeiträge nicht möglich sein wird – 2020 war ein Giesskannenprinzip explizit nicht erlaubt. Nur der effektiv durch Corona erlittene Nettoschaden konnte geltend gemacht werden.

Swiss Volley empfiehlt deshalb den Vereinen, Beiträge nicht flächendeckend zu reduzieren, sondern coronabedingte Härtefälle und nicht benutzte Lizenzen als Schaden aufzunehmen und in die Berechnung des Nettoschadens einfließen zu lassen. Sobald die Bedingungen für die Abwicklung der Gesuche um Unterstützung aus dem Stabilisierungspaket 2021 bekannt sind, werden die Vereine entsprechend informiert und durch den Prozess begleitet.

Hat Swiss Volley nicht genug Reserven, um etwas an die Mitglieder zurückzugeben?

Viele Vereine leisten seit Jahren eine super Arbeit und haben auch infolge der Corona-Pandemie finanziell keinen grossen Schaden erlitten, der nicht über das Vereinsvermögen abgedeckt werden kann. In solchen Fällen werden die Vereine auch die Ausfälle aus Härtefällen und nicht genutzten Lizenzen aus dem Vereinsvermögen decken.

Auch Swiss Volley hat in den letzten Jahren finanziell seriös und vorausschauend gearbeitet. Dennoch hat der Verband keine übermässig grossen Reserven, die die Auswirkungen einer solchen Pandemie decken könnten. Swiss Volley häuft nicht gewinnorientiert Eigenkapital an, sondern lässt alle Mittel möglichst schnell und direkt dem Sport zukommen. Würde Swiss Volley grössere Gewinne erwirtschaften, würde die Community zurecht hinterfragen, warum mit Mitgliederbeiträgen in Form von Lizenzen das Eigenkapital des Verbands angehäuft wird.

Dennoch will Swiss Volley die Vereine im 2021 zusätzlich unterstützen. Mögliche Massnahmen sind aber stark von der Ausgestaltung des Stabilisierungspakets 2021 abhängig. Gemäss Aussagen von Swiss Olympic und Baspo sollten die Kriterien Ende Februar bekannt sein. Danach kann und wird sich der Zentralvorstand von Swiss Volley für konkrete Unterstützungsmassnahmen für die Vereine entscheiden – was indirekt auch den Mitgliedern zu Gute kommt.

Wie profitieren die Mitglieder von den Mitgliederbeiträgen, auch wenn keine Meisterschaft gespielt wird?

Die Mitglieder von Swiss Volley profitieren indirekt von ihren Mitgliederbeiträgen, indem der nationale Verband all seinen Aufgaben nachkommen kann. Diese betreffen bei weitem nicht nur den Leistungssport, sondern auch die Breite. Die Mitglieder profitieren zum Beispiel von der Stärkung der Vereine via Verbands- und Vereinsentwicklung und von direkten Beiträgen an School Volley und Kids Volley. Weiter wird mit den Beiträgen auch die Trainerausbildung und die allgemeine Nachwuchsarbeit finanziert.

Mehr als ein Viertel der Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen (in Form von Lizenzen) wird für den Breitensport verwendet, unter anderem auch in Form von direkten Cashleistungen an die Regionalverbände von über 400'000 Franken. Die Ausgaben in diesen Bereichen fallen auch an, wenn die regionalen Meisterschaften unterbrochen oder sogar abgebrochen sind.